EXPORTKREDITGARANTIEN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
Hermesdeckungen

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Anlage zum Antrag auf Übernahme einer Exportkreditgarantie als revolvierende Finanzkreditgarantie

Vollständige Firmierung und Anschrift des erklärenden Unternehmens

Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße und Hausnummer _____

Postfach _____

Postleitzahl und Ort _____

Personennummer (DN) des erklärenden Unternehmens PN (DN) _____

Vorgangs-ID der revolvierenden Lieferantenkreditdeckung VG ID _____

Uns ist bekannt, dass die

_____

- im Folgenden: Bank -

eine revolvierende Finanzkreditdeckung des Bundes zur Absicherung von Finanzkrediten an

_____

- im Folgenden: „ausländischer Schuldner“ -

beantragt hat oder beantragen wird. Diese Finanzkredite dienen der Finanzierung von Liefer- und Leistungsgeschäften zwischen uns und

_____

- im Folgenden: „Käufer“ -

über die Lieferung/Leistung von

_____

_____

_____

Die Finanzierung dieser Liefer- und Leistungsgeschäfte und deren Absicherung durch eine Finanzkreditdeckung des Bundes liegen auch in unserem Interesse.

Für den Fall, dass der Bund diese Finanzkreditdeckung zu Gunsten der Bank übernimmt, verpflichten wir uns hiermit unwiderruflich gegenüber dem Bund wie folgt.

1. a) Der Bank gegenüber werden wir die für die Übernahme der revolvierenden Finanzkreditdeckung sowie die für die Einbeziehung der einzelnen Finanzkreditforderungen in die revolvierende Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte vollständig und richtig schriftlich darstellen und diese Darstellung unverzüglich berichtigen, wenn sich bei den Liefer- bzw. Leistungsgeschäften nachträglich Änderungen ergeben.

   Diese Verpflichtung gilt entsprechend, sofern die Feststellung der Förderungswürdigkeit der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte auf einer flex&cover Zusage beruht und die Zusage durch arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung oder unrichtige Angaben (vgl. § 48 VwVfG) erwirkt worden ist.

   b) Dem Bund gegenüber werden wir gefahrerhöhende Umstände, die uns vor jeweiliger vollständiger Auszahlung des Finanzkredites bekannt werden, schriftlich anzeigen. Als gefahrerhöhender Umstand gilt dabei insbesondere, dass

L09 1013 0425

(1) der Käufer oder der ausländische Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;

(2) die Vermögenslage, Zahlweise oder allgemeine Beurteilung des Käufers, des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Käufer eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird.

c) Dem Bund oder dessen Beauftragten werden wir über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung des Bundes von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft erteilen.

d) Wir bestätigen dem Bund hiermit, dass wir nicht aufgrund eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes gegen das LkSG von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen sind (§ 22 Abs. 1 LkSG i.V.m. § 24 Abs. 1 LkSG). Uns ist bewusst, dass wir verpflichtet sind, den Bund bis zur endgültigen Übernahme der Deckung unverzüglich über einen bis dahin rechtskräftig erteilten Bescheid des BAFA, der zu einem Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen kann, zu informieren.

2. a) Bei Verletzung unserer Pflicht zur Information und Berichtigung (Ziffer 1.a) werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der revolvierenden Finanzkreditdeckung freistellen, es sei denn, die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit hat weder auf die Entscheidung des Bundes über die Übernahme der revolvierenden Finanzkreditdeckung Einfluss gehabt noch dazu geführt, dass eine nicht deckungsfähige Finanzkreditforderung in den Deckungsschutz unter der revolvierenden Finanzkreditdeckung einbezogen wurde. Zu einer Freistellung des Bundes sind wir nicht verpflichtet, soweit wir die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit unserer Angaben weder kannten noch kennen mussten.

b) Haben wir unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt unsere Meldepflicht bei Gefahrerhöhung (Ziffer 1.b) oder unsere Pflicht, dem Bund gegenüber auf Nachfrage Auskunft über den Abwicklungsstand oder sonstige für die revolvierende Finanzkreditdeckung relevanten Umstände der Liefer- bzw. Leistungsgeschäfte zu geben (Ziffer 1.c), verletzt, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank freistellen, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

c) Haben wir gegen die Pflicht verstoßen, den Bund über einen Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge zu informieren (Ziffer 1. d), werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der Finanzkreditdeckung freistellen.

3. Der Bund kann unsere Freistellungsverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 2 nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.

4. Ist der Abschluss eines Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt worden, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung freistellen, es sei denn, dass wir diese Tatsache weder kannten noch kennen mussten.

5. Wir werden den Bund unverzüglich schriftlich informieren, sofern

a) ein Mitarbeiter unseres Unternehmens oder eine andere in unserem Auftrag am Abschluss eines unter der revolvierenden Finanzkreditdeckung finanzierten Liefer- bzw. Leistungsgeschäfts beteiligte Person (Agent), wegen Bestechung vor einem nationalen Gericht angeklagt ist oder von einem solchen verurteilt wurde oder ein Strafverfahren wegen Bestechung gegen einen solchen Mitarbeiter oder Agenten gemäß § 153a StPO gegen Erteilung von Auflagen oder Weisungen eingestellt wurde,

b) gegen unser Unternehmen wegen einer durch eine Leitungsperson begangenen strafbaren Bestechungshandlung oder wegen mangelnder Aufsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Korruptionsdelikten eine Geldbuße nach § 30 OWiG festgesetzt wurde.

6. Wenn der ausländische Schuldner die Erfüllung des Darlehensvertrages unter Berufung auf eine bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist angezeigte unvollständige oder mangelhafte Vertragserfüllung verweigert, werden wir den Bund von seiner Entschädigungsverpflichtung gegenüber der Bank aus der revolvierenden Finanzkreditdeckung freistellen, soweit und solange wir oder einer unserer Zulieferanten gegenüber dem Käufer zur Gewährleistung verpflichtet sind.

7. Unseren Freistellungsverpflichtungen werden wir auf erstes Anfordern nachkommen.

8. Entschädigt der Bund unter der Finanzkreditdeckung eine Darlehensvaluta, deren Auszahlung vor Erbringung der damit vergüteten Leistungen erfolgt ist, sind wir dem Bund zum Ersatz dieser Entschädigung verpflichtet, es sei denn, wir haben unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt oder die tatsächlich vereinbarte Gewährleistungsfrist, mindestens jedoch eine Frist von zwei Jahren, ist abgelaufen, so dass keine entsprechenden Rechte des Käufers mehr bestehen.

Dieser Verpflichtung gegenüber dem Bund werden wir nachkommen, sobald und sofern wir dem Bund auf seine Anfrage hin nicht innerhalb von 3 Monaten nachvollziehbar dargelegt haben, dass wir unsere Leistungspflicht gegenüber unserem Käufer erfüllt haben.

Ort und Datum	Unterschrift/Firmenstempel

Alternativ zum Postweg können Sie die Verpflichtungserklärung über das myAGA-Portal hochladen oder per E-Mail an underwriting@exportkreditgarantien.de übersenden, sofern die Erklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) versehen ist. Weitere Informationen zur qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) finden Sie beispielsweise auf der Informationsseite der Bundesnetzagentur.

Einen Erläuterungstext mit FAQs zur Verpflichtungserklärung finden Sie hier.

L09 1013 0425